

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Sonntag, 30. Juni bis Mittwoch, 3. Juli 2019

Öffnungszeiten für Besucher:

Sonntag bis Dienstag 09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 – 17:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Sonntag bis Dienstag 07:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch 07:30 – 17:00 Uhr

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Messegelände
81823 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-11388
Telefax +49 89 949-20159/20169
outdoor@ispo.com
www.ispo.com/outdoor

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf anliegendem Vordruck, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben möglichst umgehend bei der Messe München GmbH einzureichen ist.

Anmeldeschluss ist Dienstag, der 15. Januar 2019.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe/Ausstellung vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der jeweiligen Messe/Ausstellung entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenaue bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung und Berücksichtigung der gewünschten Standfläche entscheidet die Messe München GmbH. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der „Besonderen Teilnahmebedingungen (B)“.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

in der Halle

Die Mindestgröße beträgt **12 m²**

Reihenstand	(1 Seite offen)	130,00 EUR
Eckstand	(2 Seiten offen)	146,00 EUR
Kopfstand	(3 Seiten offen)	154,00 EUR
Blockstand	(4 Seiten offen)	164,00 EUR

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **50 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 12 „Gutschein für ein Tagesticket“, die Überlassung von Werbemit-

teln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **229,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag im Messekatalog (print, online und ggf. mobile, vgl. B 10 Media Services), ein Exemplar des Messekatalogs (Erhalt vor Ort auf der Messe), den Grundeintrag im Visitor Guide sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 10 „Media Services (Katalog – Internet – Mobile)“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind aus den entsprechenden Bestellformularen ersichtlich, die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner an die Aussteller versandt werden.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **15,00 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Laufzeitabfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **3,80 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen und Messeständen ist hiervon ausgenommen.

B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Die Teilnahme von Mitausstellern ist unentgeltlich. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **229,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3).

Mitaussteller müssen mit einem gesonderten Formular durch den Hauptaussteller angemeldet werden.

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **50,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines

der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbau

ab 26. Juni 2019, 08:00 Uhr bis 29. Juni 2019, 18:00 Uhr

Lkw-Check-In während des Aufbaus:

Lkws über **7,5 t** müssen sich vor Ort am Lkw-Check-In melden. Nähere Informationen erhalten Sie mit dem **Verkehrsleitfaden**.

Miet-Systeme stehen ab dem 26. Juni 2019 für den Bezug zur Verfügung.

Am letzten Aufbautag, dem 29. Juni 2019 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 18:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zulässig.

Abbau

ab 3. Juli 2019 nach Messeschluss bis 6. Juli 2019, 18:00 Uhr

Lkw-Check-In während des Abbaus:

Lkws über **7,5 t** müssen sich vor Ort am Lkw-Check-In melden. Nähere Informationen erhalten Sie mit dem **Verkehrsleitfaden**.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände (Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Um den Charakter der OutDoor by ISPO als Kommunikations- und Arbeitsmesse zu erhalten, ist auf eine offene Standgestaltung zu achten. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Plangenehmigungen

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Plangenehmigung durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

– Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**

– Standgröße kleiner als **100 m²**

– keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ unter Anmeldungen im Aussteller-Shop. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerserviceformulare für die Bestellung weiterer Standleistungen übersandt.

B 8 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere

Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

B 9 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des

Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 10 Media Services (Katalog – Internet – Mobile)

Der Grundeintrag enthält die Firmierung, Ort, Halle und Standnummer sowie den Eintrag in einer Warengliederung und wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag). Weitere Eintragungsmöglichkeiten, z.B. im Warenverzeichnis, und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in einem gesonderten Bestellformular angeboten. Die Formulare werden dem Anmelder durch den offiziellen Media Services Partner rechtzeitig zugesandt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Messekataloges (print, online und mobile) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Messekatalog (print, online und mobile) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend

machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller im Messekatalog (print, online und mobile) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

jl.medien e.K.
Inselkammerstraße 5
82008 Unterhaching
Deutschland
Tel. +49 89 666166-31
Fax +49 89 666166-39
info@outdoor-mediaservices.de

B 11 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

In der Halle

bis 20 m ² Standgröße	3 Ausstellerausweise
ab 21 m ² für jede weitere angefangene 10 m ²	1 Ausstellerausweise (zusätzlich)
ab 101 m ² für jede weitere angefangene 20 m ²	1 Ausstellerausweise (zusätzlich)

Zusätzliche Ausstellerausweise können online auf www.ispo.com/outdoor bestellt werden. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt, sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

B 12 Gutscheine

Aussteller, Mitaussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen haben die Möglichkeit, mit dem Werbemittelangebot Gutscheine für ein Tagesticket oder Online-Gutscheine zu bestellen.

B 13 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

Für professionelle Foto- und Filmaufnahmen vom eigenen Stand während der Messelaufzeit ist eine Genehmigung der Messe München GmbH erforderlich, soweit nicht der Aussteller Personen beauftragt, die hierfür bereits zugelassen sind und einen von der Messe München GmbH ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Der Aussteller oder der beauftragte Fotograf erhält diese in der

Sicherheitszentrale der Messe München GmbH, Messehaus, Zugang über Tor 1. Für die Genehmigung ist ein schriftlicher an den Fotografen erteilter Auftrag vorzulegen. Für die Genehmigung wird ein Entgelt von **50,00 EUR** erhoben.

B 14 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen um 18:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungs-

dienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermalung die Lautstärke von **70 dB (A)** nicht überschreiten darf.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 15 Lieferungen

Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (5–13))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Messegelände/Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Warensendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 16 Modeschauen und Events

Modeschauen und Events am Messestand müssen der Projektleitung rechtzeitig schriftlich gemeldet werden. Für Standfeiern gelten gesonderte Regelungen (siehe B 14 Standfeiern).

B 17 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

Ausgabe: Juni 2018